

## **DSE – Gästelisten bei Präsenzveranstaltungen – Contact-Tracing bei Bekanntwerden eines Covid19-Falls**

§ 10 COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV) StF: [BGBl. II Nr. 197/2020](#) verpflichtet die AK Wien bei Präsenzveranstaltungen mit über 50 Personen dazu, einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen sowie ein Präventionskonzept umzusetzen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Infektionsverbreitung einzudämmen.

Ein Teil dieses COVID-19-Präventionskonzepts sind zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit korrespondierenden Anwesenheitslisten. Ihre dafür freiwillig angegebenen Kontaktdaten werden von uns ausschließlich zur Nachverfolgung von Personenkontakten bei Auftreten eines COVID- (Verdachts) -falls verarbeitet. So können auch Sie rasch darüber informiert werden, wenn ein potenzieller Kontakt mit einer infizierten Person bestand.

Wir leiten Ihre Kontaktdaten nur im konkreten Anlassfall an unseren Auftragsverarbeiter, der für die Durchführung des Präventionskonzepts zuständig ist, weiter. Dieser übermittelt die Daten wiederum an die Gesundheitsbehörde (Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen nach Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950).

Sollte während der Veranstaltung ein COVID-Verdachtsfall auftreten, so werden vom COVID-19-Beauftragten nach genauer Falldefinition Symptome und Kontaktdaten der betroffenen Person vor Ort erhoben, und die AK Wien muss eine entsprechende Meldung an die Gesundheitsbehörde erstatten. Als Veranstalterin muss die AK Wien überdies nach Möglichkeit eine Dokumentation der Kontaktdaten aller Personen im Umfeld der Verdachtsperson sowie dessen Aufenthaltsorte innerhalb des Veranstaltungsbereichs erstellen und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde samt den Ticketing-Daten vorlegen.

Speicherdauer: Wir löschen die Anwesenheitslisten nach 28 Tagen.

Weitere Informationen zum Datenschutz in der AK-Wien finden Sie unter <https://wien.arbeiterkammer.at/Datenschutz.html>.